

Die Fortdauer der Untersuchungshaft ist ein Skandal

Freilassung von Matthias Borgmann

und den anderen Beschuldigten
im RZ-Verfahren!

- Beginn der öffentlichen Verhandlung im Strafprozess am 22. März 2001
- TUB-Leitung legt Widerspruch gegen das Arbeitsgerichtsurteil ein um Kündigung durchzusetzen

Seit elf Monaten wird Matthias Borgmann, langjähriger Leiter des Akademischen Auslandsamts und Mitglied im Kuratorium der TU Berlin in Untersuchungshaft festgehalten. Ihm werden Mitgliedschaft in den Revolutionären Zellen (RZ) sowie Beteiligung an mehreren Anschlägen vorgeworfen. Die Verdächtigungen stützen sich auf die Aussagen eines einzigen Zeugen; stichhaltige Beweise, die diese Aussagen stützen, sind in elf Monaten Ermittlungsarbeit nicht gefunden worden.

Mit Unverständnis und Empörung mussten wir seine Vorverurteilung miterleben: Durch die TU Berlin, die sich seiner durch eine Kündigung zu entledigen versuchte; durch die einseitigen Ermittlungen bzw. Interpretationen der Anklagebehörde; durch den Bundesgerichtshof, der die völlig unverhältnismäßige Untersuchungshaft wiederholt bestätigte.

Am 22. März soll nun der Prozess beginnen, gegen Matthias Borgmann und drei weitere Menschen, die schon seit 15 Monaten in Untersuchungshaft sitzen. Dies sind Harald Glöde, Mitarbeiter der Forschungsstelle



Flucht und Migration, die Frankfurter Galeristin Sabine Eckle und Axel Haug, Hausmeister und Geschäftsführer des Kreuzberger MehringHofs.

Der Anklagevorwurf ist gegen die Einzelnen der vier Angeklagten ist unterschiedlich.

Allen Angeklagten wird die Mitgliedschaft in einer Terroristischen Vereinigung nach § 129 a, den „Revolutionäre Zellen“, unterstellt. Matthias Borgmann wird vorgeworfen dort 1985–1995 mitgewirkt zu haben. Daneben soll er an zwei Sprengstoffanschlägen und zwar auf die Zentrale Sammelstelle für Asylbewerber und auf die Siegestsäule 1991 beteiligt gewesen sein. Die Anklage nach § 129 a ermöglicht es darüber hinaus zwei bereits verjährte Straftaten zu erörtern. Für zwei Mitangeklagte von Matthias Borgmann hat das dramatische Folgen: Sie könnten nämlich gar nicht verurteilt werden, wenn es den § 129 a nicht gäbe.

Daran zeigt sich, dass es auch in Zeiten, in denen politische Auseinandersetzungen nicht so dramatisch sind, und daher politische Verfahren nicht so häufig durchgeführt werden Sinn macht für die Abschaffung von Ausnahmenvorschriften im politischen Strafrecht zu kämpfen.

Die bisherige Behandlung des Falles durch Anklagebehörden und Untersuchungsrichter am BGH sowie die Prozessfarce gegen den Hauptbelastungszeugen Tarek Mousli legen die Vermutung nahe, dass die vier Angeklagten kein faires Verfahren zu erwarten haben. Umso wichtiger ist die Aufmerksamkeit einer kritischen Öffentlichkeit, im Gerichtssaal wie auch außerhalb und gerade hier an der TU Berlin.

Dieses Infoblatt soll Aufschluss über den bisherigen Stand der Verfahren sowie einen politischen Einblick in die Hintergründe des § 129 a und der Kronzeugenregelung geben. Es dokumentiert auch die Unterstützung, die Matthias Borgmann von Beschäftigten und Studierenden der TUB zuteil wird. ■

Was bisher geschah – eine Chronologie

März 1998: Ein Keller in Prenzlauer Berg wird polizeilich nach Sprengstoff und Spuren desselben durchsucht. Drei Jahre zuvor bei jugendlichen Delinquenten sichergestellter Sprengstoff soll nach neuen Erkenntnissen aus diesem Keller gestohlen worden sein. Zudem soll es sich um den für die ‚Revolutionären Zellen‘ typischen Sprengstoff handeln. Die Suche verläuft ergebnislos, Mieter des Kellers ist der spätere ‚Kronzeuge‘ Tarek Mousli.

Okt. 1998: Gegen Tarek Mousli wird ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a StGB eingeleitet. Es folgen Telefonüberwachungen, eine Hausdurchsuchung im April 1999 und eine zweimonatige Inhaftierung. Im Juli 1999 wird Tarek Mousli aus der Haft entlassen, nachdem er eingeräumt hat, in seinem Keller Sprengstoff gelagert zu haben.

Nov. 1999: Erneute Verhaftung von Tarek Mousli unter den Vorwürfen der Rädelführerschaft und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie der Lagerung von Sprengstoff. Der Haftbefehl bezieht sich insbesondere auf Aussagen seiner ehemaligen Lebensgefährtin. Nachdem die Bundesanwaltschaft (BAW) die Anwendung der ‚Kronzeugenregelung‘ in Aussicht stellt, beginnt Tarek Mousli mit umfassenden Aussagen, in denen er sich selbst und andere belastet.

Dez. 1999: Bei umfangreichen Razzien werden Axel Haug und Harald Glöde aus Berlin sowie Sabine Eckle aus Frankfurt a. M. verhaftet. Das Kreuzberger Projektzentrum MehringHof wird unter Beteiligung von bis zu 1 000 Beamten nach Waffen und Sprengstoff durchsucht, vergeblich. Haftbefehle wie Durchsuchungsbeschlüsse beruhen auf Aussagen Tarek Mouslis.

Zum Jahreswechsel läuft die Kronzeugenregelung aus.

„Die andauernde Untersuchungshaft halte ich für den eigentlichen Skandal“

April 2000: Matthias Borgmann wird verhaftet, seine Wohnung und sein Arbeitsplatz an der TU Berlin werden durchsucht, ebenfalls aufgrund belastender Aussagen Tarek Mouslis. Anders als sonst üblich wird diese ‚Affäre‘ geheimgehalten und sickert erst in den folgenden zwei Monaten an die Öffentlichkeit.

Tarek Mousli wird unter Auflagen aus der Untersuchungshaft entlassen.

Mai 2000: In Yellowknife / Kanada wird der frühere MehringHof-Hausmeister Lothar Ebke in Anwesenheit eines Bundeskriminalamt (BKA)-Beamten verhaftet und sein Haus durchsucht. Gegen ihn werden die gleichen Vorwürfe erhoben wie gegen den im Dezember verhafteten Axel Haug. Einen Monat später wird er gegen eine Kaution von 100 000 kanadischen Dollars aus der Auslieferungshaft entlassen.

Zweite Durchsuchung des MehringHofs. Per Video-Standleitung dirigiert Tarek Mousli BKA-Beamte durch Teile des Gebäudes. Weder Sprengstoff, Waffen noch ‚Mikrospuren‘ werden gefunden.

Die TU Berlin kündigt ihrem langjährigen Mitarbeiter Matthias Borgmann fristlos.

Aug. 2000: Der Bundesgerichtshof (BGH) lehnt die Anträge von Axel Haug, Harald Glöde, Sabine Eckle und Matthias Borgmann auf Haftverschonung ab.

Sep. 2000: Die BAW erhebt Anklage gegen Tarek Mousli wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen Sprengstoffdelikten.

Okt. 2000: Das Arbeitsgericht Berlin erklärt die Kündigung von Matthias Borgmann durch die TU Berlin für nichtig. Er bleibt für die Dauer der Inhaftierung vom Dienst suspendiert. Einer erneuten Haftbeschwerde beim BGH wird nicht stattgegeben.

In Frankfurt beginnt der vielbeachtete Prozess gegen Hans Joachim Klein und Rudolf Schindler um den Überfall auf die OPEC-Konferenz 1975. Ende November sagt Tarek Mousli als Zeuge aus und belastet insbesondere Rudolf Schindler schwer.

Nov. 2000: Harald Glöde wird von Düsseldorf, später auch Axel Haug von

Am 22.3.2001 beginnt vor dem Kammergericht Berlin der Prozess gegen vier Angeklagte, darunter Matthias Borgmann wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, den Revolutionären Zellen. Worauf stützt sich diese Anklage?

Die Anklage beruht fast ausschließlich auf den Aussage des ehemaligen Mitbeschuldigten Tarek Mousli. Tarek Mousli hat, um sich Vorteile für sein eigenes Verfahren zu verschaffen, über 1 ½ Jahre umfangreich gegenüber der Bundesanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt ausgesagt, genauer gesagt: gemeinsam mit den Strafverfolgungsbehörden Aussagen erarbeitet. Dies ist – neben wenigen Indizien – letztlich das einzige Beweismittel für die Vorwürfe gegen die Angeklagten.

Der Prozess gegen Tarek Mousli fand bereits im Dezember statt. Wie bewerten Sie dieses Verfahren?

Der Prozess gegen Tarek Mousli vor einem anderen Strafsenat des Kammergerichts hat insgesamt fünf Verhandlungstage gedauert. Der Ausgang des Prozesses war von vornherein zwischen Tarek Mousli, der Bundesanwaltschaft und dem Kammergericht abgesprochen. Man muss man der Korrektheit halber erwähnen, dass dies nichts besonderes ist. Es gibt eine Vielzahl von Strafverfahren, in denen das Ergebnis vorher abgesprochen wird. Normalerweise ziehen sich abgesprochene Strafprozesse allerdings nicht über fünf Hauptverhandlungstage hin, sondern werden in zwei Stunden über die Bühne gebracht. Eine Ausdehnung einer Hauptverhandlung auf fünf Tage sollte suggerieren, dass das Kammergerichts den Wahrheitsgehalt der Mousli-Aussagen überprüft. Dem war natürlich nicht so. Herr Mousli durfte sich in seinem Verfahren ausbreiten, ohne dass das Gericht ihn mit widersprüchlichen Ermittlungsergebnissen oder auch mit Widersprüchen innerhalb seiner eigenen Aussage ernsthaft zu konfrontiert hat.

Das eigentliche Problem war, dass die Bundesanwaltschaft das Verfahren gegen Tarek Mousli quasi vor die Klammer gezogen hat. Er wurde bereits im September 2000 angeklagt, während die Anklage gegen die anderen vier jetzt Angeklagten sechs Wochen später erhoben wurde, bei praktisch gleichem Sachverhalt. Gegen unsere Mandanten wird Ende März 2001, also gute drei Monate später verhandelt, obwohl sie in Haft sitzen und deshalb das Beschleunigungsgebot gilt. Das Problem ist, dass auf diese Weise die Produktion der Aussagen von Tarek Mousli unbehelligt

von den Verteidigern der von ihm Belasteten fortgesetzt wurde. Dadurch wird die Verteidigung im kommenden Verfahren vor vollendete Ergebnisse gestellt, u. a. mehrere Leitzordner von Aussagen vor der Polizei und jetzt noch ein rechtskräftiges Urteil eines anderen Senats des Kammergerichts.

Wird Tarek Mousli wieder als Zeuge auftreten?

Selbstverständlich wird Tarek Mousli – vielleicht nicht direkt zu Prozessbeginn, aber nach wenigen Verhandlungstagen – kommen und wir gehen davon aus dass er dann über Monate bei uns im Verfahren aussagen wird.

Was bedeutet es, dass in dem Verfahren ein Kronzeuge auftritt, um einmal nach dem rechtlichen Hintergrund zu fragen? Was sind damit für Vergünstigungen verbunden?

Man muss unterscheiden zwischen einer gesetzlichen Kronzeugenregelung – das Kronzeugengesetz für „terroristische Gewalttäter“ ist zum 31.12.2000 ausgelaufen. Es gibt zur Zeit kein Kronzeugengesetz. Es gab aber und gibt – unabhängig von expliziten gesetzlichen Regelungen – immer schon Kronzeugen. Kronzeugen bedeutet, dass jemand der selbst in ein bestimmtes Geschehen verwickelt ist, um der eigenen Vorteile Willen Aussagen gegen seine ehemaligen Mittäter macht. Es gibt auch nach dem aktuellen Recht Möglichkeiten, um solche Kronzeugen Vorteile zu gewähren. Das gibt es in bestimmten Rechtsgebieten wie dem Betäubungsmittelrecht, und im allgemeinen Strafrecht, beispielsweise allgemeine Strafmilderungen oder Vergünstigungen in der Haftfrage.

Welche Kritik haben Sie an der Kronzeugenregelung ...

Die grundsätzliche Problematik des Kronzeugen besteht in zwei Punkten: Eine Verurteilung in einem Strafverfahren kann nicht nur auf den Aussagen eines selbst belasteten Zeugen beruhen. Das ist als Rechtsprinzip im anglo-amerikanischen Raum ziemlich weit verbreitet. In den USA z. B. darf keine Verurteilung nur auf den Aussagen eines Kronzeugen beruhen. Dem liegen ganz abstrakte Überlegungen zugrunde, die unmittelbar plausibel erscheinen: dass nämlich jemand der sich selbst Vergünstigungen erhofft von einer bestimmten Art von Aussage allen Grund hat die Unwahrheit zu sagen. Konkret bedeutet das, dass jemand der in ein bestimmtes kriminelles Geschehen verwickelt ist oder die

sem Geschehen nahe steht, wie kein anderer die Aussage manipulieren kann. Er kann nach freiem Belieben Tatbeiträge anderen Personen zuordnen. Er kann andere Personen be- und entlasten nach freiem Belieben und er kann vor allem seine eigene Rolle gänzlich anders darstellen. Aus diesem Grunde sind Kronzeugen per se suspekt und sollten eigentlich in einem Rechtsstaat nicht die alleinige Grundlage für eine Verurteilung sein.

Der zweite Kritikpunkt ist, dass der Einsatz eines Kronzeugen die ohnehin vorhandene polizeiliche Vorherrschaft vor allem in politischen Strafverfahren verstärkt. Der Kronzeuge befindet sich in Obhut, in fast vollkommener Abhängigkeit und somit letztlich unter Kontrolle der Polizeibehörden. Die Justiz und erst recht die Verteidigung bekommen nur geringe Informationen darüber, unter welchen Umständen die Aussagen entstanden sind, wer wie über was mit dem Zeugen redet – aus Zeugenschutzgründen, wie es so schön heisst. Die Polizei kann somit das Verfahren inhaltlich und formell steuern und manipulieren.

... und konkret am Umgang mit Mousli?

Dazu kommt in unserem speziellen Fall, dass Tarek Mousli ca. 1 ½ Jahre lang mit dem Bundeskriminalamt und der Bundesanwaltschaft zusammen gearbeitet hat, um diese mehreren Aktenordner füllenden Aussagen zu produzieren – insgesamt waren es wohl 33 Aussagen. Im Verlaufe dieser 33 Aussagen haben ihn die Polizeibeamten immer wieder auf seine eigenen Widersprüche aufmerksam gemacht und ihm Gelegenheit gegeben, diese Widersprüche auszuräumen. Vor allem haben sie ihn mit seiner Aussage entgegenstehenden anderweitigen Erkenntnissen konfrontiert und ihm dadurch immer wieder die Möglichkeit eingeräumt, seine Aussage zu glätten. Diese ganze Aussagenproduktion fand ohne Beteiligung der Verteidigung der Mitbeschuldigten

statt. Wir haben zwar immer wieder Teile der Aussagen bekommen. Wir waren nie vor Ort bei den Vernehmungen, wir konnten nie kontrollieren, wie letztlich die schriftlich fixierten Aussagen zustande gekommen sind, erst recht konnten wir keine eigene Fragen stellen. Das ist das große Problem für uns, dass wir jetzt mit einem Wust von Aussagen konfrontiert sind und mit einem Zeugen, der, selbst wenn er wollte, von vornherein nicht mehr in der Lage sein wird, aus eigener Erinnerung das wiederzugeben, was damals geschah. Wir haben hier eine Mischung aus Aktenstudium, ursprünglicher Erinnerung, Erörterung mit den Polizeibeamten usw. usf. Das ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht mehr vereinbar, einen solchen manipulierten und nicht mehr aus seiner Erinnerung sprechenden Zeugen zur alleinigen Grundlage einer Verurteilung zu machen.

Kann sich eine Verurteilung ausschließlich auf diese Aussagen stützen?

Nach deutschem Straf- und Strafprozessrecht kann eine Verurteilung ausschließlich auf der Aussage eines Kronzeugen beruhen.

Wie lange wird der Prozess dauern?

Man kann über die mutmaßliche Dauer der Hauptverhandlung noch wenig sagen. Vorerst wurde vom Gericht bis in den August 2001 terminiert. Wir gehen davon aus, dass sich die Vernehmung von Herrn Mousli über Monate hinziehen wird.

Matthias Borgmann ist seit elf Monaten in Untersuchungshaft, die andern Angeklagten noch länger. Ist davon auszugehen, dass diese Haft zum Prozessbeginn ausgesetzt wird?

Die Angeklagten sitzen zu Prozessbeginn 15 bzw. elf Monate in Untersuchungshaft. Das ist ein ungeheuerlicher Skandal. Denn es handelt sich um nicht oder nur gering vorbelastete

Wuppertal nach Berlin verlegt, in die Justizvollzugsanstalt Moabit.

Die BAW erhebt Anklage gegen Harald Glöde, Axel Haug, Sabine Eckle und Matthias Borgmann wegen Mitgliedschaft in den Revolutionären Zellen und Beteiligung an Sprengstoffdelikten. Im einzelnen werden die Bombenanschläge auf die Zentrale Sozialhilfstelle für Asylbewerber 1987 und auf die Siegestsäule 1991 genannt. Auch die Pistolenattentate auf den Leiter der Berliner Ausländerbehörde Harald Hollenberg (1986) und den Bundesrichter Günther Korbmacher (1987) tauchen als Vorwurf auf. Nicht zu vergessen das Sprengstoffdepot im Mehringhof.

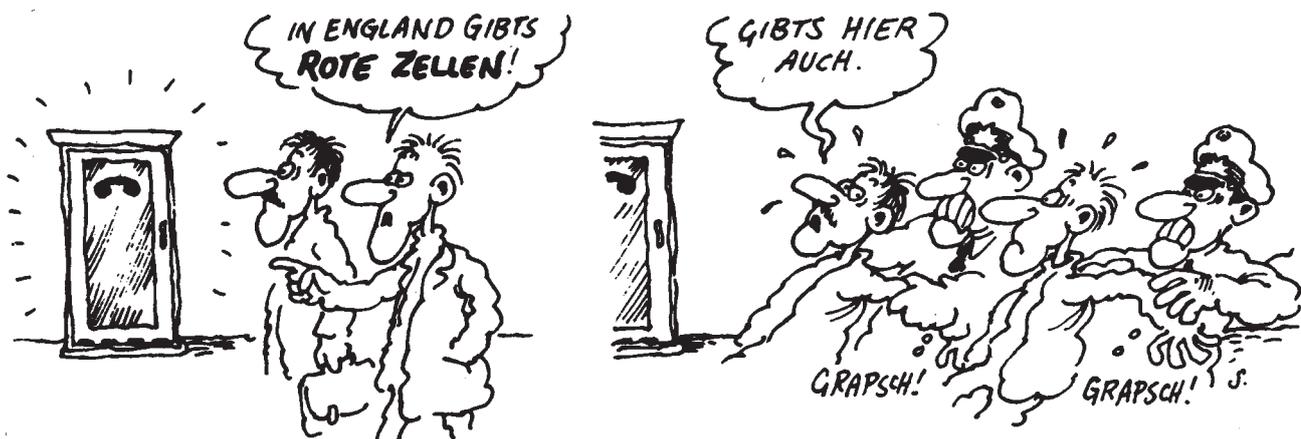
Dez. 2000: Fünf Verhandlungstage dauert der Prozeß gegen Tarek Mousli, der mit einer Bewährungsstrafe, also seiner Freilassung in das Zeugenschutzprogramm des BKA endet: Neue Identität, 2 400 Mark monatlich plus Miete, Versicherung, Auto und Telefon.

Feb. 2001: Im Frankfurter OPEC-Prozeß wird Hans Joachim Klein zu neun Jahren Haft verurteilt. Rudolf Schindler wird freigesprochen, bleibt aber auf Betreiben der BAW zunächst in Haft. Nach dem Beschluss des Berliner Kammergerichts, kein neues Hauptverfahren in der gleichen Sache zu eröffnen, wird Rudolf Schindler am 1. März auf freien Fuß gesetzt.

Die TU Berlin legt Widerspruch gegen das Arbeitsgerichtsurteil vom Oktober 2000 ein, um die Entlassung von Matthias Borgmann zu erwirken.

März 2001: Am 22. / 23. März beginnt vor dem Landgericht Berlin der Prozess gegen Matthias Borgmann, Sabine Eckle, Harald Glöde und Axel Haug.

KRIMINELL WIRD MAN HIERZULANDE SCHNELL:



Ein unwürdiges Schauspiel – Das Verfahren um den Kronzeugen Tarek Mousli

Heute wird in dem Prozess um den Kronzeugen Tarek Mousli das Urteil gesprochen. Wir, die Vertreterinnen und Vertreter der unterzeichnenden Bürgerrechtsorganisationen, meinen, dass der Verlauf dieser Hauptverhandlung eines Rechtsstaates unwürdig war.

Tarek Mousli wurde im Herbst vergangenen Jahres wegen Rädelsführerschaft in der terroristischen Vereinigung „Revolutionäre Zellen“ (RZ) verhaftet. Verhandelt wurde gegen ihn jetzt aber nur noch wegen Mitgliedschaft in der RZ.

Tarek Mousli ist der zentrale Belastungszeuge gegen sechs weitere Personen, die überwiegend im Zuge der Durchsuchung des Berliner MehringHofes Ende letzten Jahres festgenommen worden waren. Sie werden von ihm beschuldigt, Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre als angebliche RZ-Mitglieder Anschläge verübt zu haben, die sich gegen die immer inhumanere Flüchtlingspolitik hierzulande richteten. Die gegen diese sechs Personen erhobenen – erst vor wenigen Tagen zugelassene – Anklage basiert ausschließlich auf den Aussagen des Tarek Mousli.

Die langjährige Erfahrung mit Kronzeugen zeigt, dass diese allzu oft die Unwahrheit erzählen. So auch im Fall von Tarek Mousli. Obwohl seine Aussagen über Monate hinweg vom Bundeskriminalamt sorgsam aufgenommen worden sind, erwiesen sie sich bereits im Ermittlungsverfahren als unzutreffend: Mousli hatte ausgesagt, im MehringHof würden Waffen und Sprengstoff lagern. Im Dezember letzten Jahres durchsuchten daraufhin nicht weniger als 1 000 Polizistinnen und Polizisten das Kreuzberger Politik- und Kulturzentrum. Beim zweiten Mal Mitte diesen Jahres wies der angehende Kronzeuge den Ermittlern sogar per Videoschaltung den Weg; beide Male ohne Erfolg. Noch nicht mal ein Mikrogramm von Sprengstoffspuren konnte im MehringHof gefunden werden.

Dem Mousli-Prozess kommt u. a. deswegen Bedeutung zu, weil er erhebliche Auswirkungen für den für Frühjahr 2001 geplanten Prozess gegen die übrigen Mitbeschuldigten haben wird. Das Mousli-Verfahren belegt die Erfahrung, dass Kronzeugen-Prozesse nichts, aber auch gar nichts mit einer ordentlichen Gerichtsverhandlung zu tun haben. Der angehen-

weiter auf Seite 5

te Menschen, die in geordneten privaten und beruflichen Verhältnissen gelebt haben. Keiner der Angeklagten hat versucht, sich einem Strafverfahren zu entziehen, obwohl einige nach der Logik des Staatsschutzes hätten wissen können, dass da was auf sie zukommt.

Wir haben es hier nicht mit einer exorbitanten Strafdrohung zu tun. Es geht nicht um die Straftatbestände des Mords oder Totschlags. Selbst im Falle einer Verurteilung sind überschaubare Freiheitsstrafen zu erwarten. Es handelt sich hier um Ersttäter die aller Voraussicht nach nach Verbüßung von 2/3 der Strafe entlassen würden und die praktisch daher zum jetzigen Zeitpunkt bereits in den offenen Vollzug kommen würden, wenn denn jetzt das Urteil gesprochen würde. Die Fortdauer der Untersuchungshaft ist daher eine reine Schikane und ist darüber hinaus ein Druckmittel um eventuelle Geständnisse zu erzwingen und aber auch um die Angeklagten dazu zu bewegen, in der Hauptverhandlung nicht alle Mittel auszuschöpfen. Denn je schneller der Prozess zu Ende geht, desto schneller haben die Angeklagten die Möglichkeit von der schwierigen Untersuchungshaft in die etwas gelockerten Verhältnisse in der Strafhaft zu kommen. Das ist ein Druckmittel. Dieser Prozess ist zwar nicht der typische „Terroristenprozess“ der 70er und 80er Jahre, die Trennscheibe zwischen Anwälten und Angeklagten sowie weitere Beschränkungen der Verteidigerkommunikation wurden nach kurzer Zeit nicht mehr angeordnet. Aber auf der anderen Seite scheint es so zu sein, dass ein §129 a-Verfahren für die Bundesanwaltschaft und die Staatsschutzsenate nur dann ein richtiger Prozess ist, wenn die Angeklagten in Untersuchungshaft sitzen.

Zieht nicht eine Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a eine sehr hohe Haftstrafe nach sich?

Nein, zumindest sollte es nicht so sein. Tarek Mousli hat nur zwei Jahre Freiheitsstrafe auf Bewährung bekommen. Er hat eine Strafmilderung dafür erhalten, dass er die anderen in die Pfanne gehauen hat. Aber seine Aussagen betrafen keine tätige Vereinigung. Selbst nach Mouslis Aussagen haben die 94 schon aufgehört. Er hat also nicht dafür gesorgt, dass eine aktuell aus Sicht der Sicherheitsbehörden gefährliche Gruppe ihre Arbeit beendet oder Leute, die noch irgendwie in einer derartigen Gruppe tätig waren, überführt werden. Sondern er hat nach Auffassung der Anklagebehörden mit geholfen, ein Geschehen aufzuklären, das teilweise 15 Jahre zurück liegt. Der „Rabatt“ den er bekommen hat, kann gar nicht so hoch gewesen sein, zumal die Bundesanwaltschaft ihn selbst für einen Rädelsführer gehalten hat. Daraus folgt, dass



auch die Strafe gegen die jetzt Angeklagten gar nicht so hoch werden, Ersttäter, leben in einwandfreien Verhältnissen und es geht teilweise um Geschehen das 15 Jahre zurückliegt und der Sachschaden bei den beiden Explosion war gering. Hier ist selbst nach Logik der Strafjustiz eine höhere Strafe nicht zu rechtfertigen. Es sei denn, man will Rache üben. Wovon ich aber jetzt nicht ausgehe.

Nochmal zurück zur politischen Dimension. Die Kronzeugenregelung ist zum 31.12.2000 ausgelaufen. Innenminister Schily hat aber bereits geäußert, dass er an eine Neuauflage denkt. Wie ist das Ihrer Einschätzung nach zu bewerten und welche Veränderungen sind vorgesehen?

Wie bereits gesagt, gibt es schon im jetzt geltenden Recht jede Menge Vergünstigungen für sogenannte Kronzeugen. Die jetzt wieder aufkommenden Ideen, insbesondere der Gesetzesentwurf Bayerns im Bundesrat, für eine neue Kronzeugenregelung sind nichts weiter als alter Wein in neuen Schläuchen. Erstaunlich ist, dass jeder sich bietende Anlass genutzt wird, um Vorschriften des Straf- und des Strafprozessrechts zu ändern. Vorgestern waren es die Terroristen, gestern war es die organisierte Kriminalität und heute sind es die Rechtsextremen, die als Anlass für Verschärfungen gegenüber der Öffentlichkeit ausgegeben werden. Wenn es ihnen Ernst wäre mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus, könnten sie alle Mittel die ihnen das jetzige Recht zur Verfügung stellt benutzen.

In den meisten Strafverfahren gegen Rechtsextreme tun die Staatsanwaltschaft und Gericht alles, um die These von Einzeltätern zu stützen; und wird gerade nicht der organisatorische Zusammenhang, der strukturelle Zusammenhang dieser Täter erforscht. Es ist also ein reiner Vorwand, um die bei einigen Strafverfolgungern beliebte Kronzeugenregelung wieder neu ins Rennen zu bringen. Im Übrigen muss man sagen, dass selbst bei Strafverfolgungsbehörden, das hat eine neue Umfrage ergeben, die Bedeutung und der Beweiswert der Kronzeugenregelung höchst umstritten ist. ■

Rechtsanwalt Dr. Rolf Gössner (Bremen)

Das „Anti-Terror“-Sonderrechtssystem

und die Staatsschutzkonstruktion der Wahrheit mittels Kronzeugen

Nach wie vor gilt eine Jahreszeit als dunkler „Höhepunkt“ – besser: „Tiefpunkt“ – bundesdeutscher Kräfteentfaltung im Bereich der sogenannten „Inneren Sicherheit“: nämlich der „Deutsche Herbst“ 1977. Die alte Bundesrepublik erlebte damals die schärfste innenpolitische Krise ihrer Nachkriegsgeschichte. Die „Rote Armee Fraktion“ (RAF) hatte dem Staat den „Krieg“ erklärt und Anschläge gegen Symbolfiguren von Staat und Gesellschaft verübt. Und der sog. wehrhafte Staat hat diese „Kriegserklärung“ angenommen: Er hat sich faktisch wie in einem Ausnahmezustand verhalten, ohne ihn jedoch förmlich zu deklarieren. Dem Rechtsstaat wuchsen damals Zähne, Klauen und Stacheldraht, er suchte sich mit Anti-Terror-Gewalt, Hochsicherheitstrakten, Sonderpolizeieinheiten und Maschinenpistolen zu schützen – daran hatte sich die Bevölkerung zu gewöhnen.

„Deutscher Herbst“: Der nicht erklärte Ausnahmezustand

Dieser martialische Rechtsstaat ging hart bis an die „Grenze“ des verfassungsrechtlich Zulässigen, wie der damalige SPD-Bundeskanzler Helmut Schmidt formulierte. Ja, er überschritt diese Grenze nach Auffassung namhafter Verfassungsjuristen beträchtlich – oder anders ausgedrückt: die Grenzen wurden verschoben, rechtsstaatliche Dämme sind

geborsten: Unkontrollierte „Krisenstäbe“ jenseits der Verfassung, gesetzlose Kontakt- und Nachrichtensperre, illegale Abhöraktionen, Ausnahmebedingungen im Stammheimer Verfahren gegen den Kern der RAF, rigorose Einschränkung von Verteidigerrechten – diese staatlichen Reaktionen auf den „Staatsfeind Nr. 1“ waren damals nicht nur jenseits von Gesetz und Verfassung angesiedelt, also illegal, sondern führten auch zu einer Militarisierung der Innenpolitik, zu einer Eskalation der Gewalt und zu einer Vereisung des gesellschaftlichen Klimas. In diesem Klima war der Terrorismusverdacht allgegenwärtig, dem sich in verstärktem Maße auch die gewaltlos agierende Linke ausgesetzt sah: Sympathisanten-Hetze, Zensur und Selbstzensur waren die fatalen Folgen dieser Hochsicherheitspolitik.

Jeweils im 10-Jahres-Rhythmus nach dem „Deutschen Herbst“ 1977 wird immer wieder viel geschrieben über diese traumatische Phase bundesdeutscher Geschichte. Die meisten Beiträge behandeln jene „Jahreszeit“ jedoch als relativ abgeschlossenes Kapitel. Doch der „Deutsche Herbst“ wirkt bis heute nach – ja die damals aufgetürmten Ausnahmeregelungen zur Terrorismusbekämpfung sind längst zum innenpolitischen „Standard“ geronnen, auf den die herrschende Politik der „Inneren Sicherheit“ trefflich aufzubauen mußte. Der damals nicht erklärte Ausnahmezustand ist längst zu einem alltäglichen geworden, für den auch neue polizeiliche Eingriffsinstrumente geschaffen wurden (Beispiel: Jedermann-Kontrollen, Schleierfahndung, Video-Überwachung im öffentlichen Raum). Fast sämtliche sog. Anti-Terror-Gesetze der 70er und 80er Jahre sind heute noch in Kraft – obwohl sich etwa die RAF bereits Anfang der 90er Jahre von Gewaltakten lossagte und 1998 ihre Selbstauflösung deklarierte. Auch andere Gruppen, denen Anschläge bzw. Gewaltakte zugerechnet wurden und die deshalb als „terroristische Vereinigungen“ galten, haben ihre Aktivitäten weitgehend eingestellt.

An den einschlägigen Strafnormen § 129 „Kriminelle“ und § 129 a „Terroristische Vereinigung“ wird dennoch krampfhaft festgehalten. Und das hat mehrere sicherheitspolitische Gründe:

Die Geschichte des § 129 geht zurück bis 1871. Seither hat diese Norm als rechtliche Grundlage unter wechselnden Bezeichnungen – „Untergrundverein“, „staatsfeindliche oder staatshemmende Verbindung“, „kriminelle Vereinigung“ – zur politischen Ver-

folgung linksgerichteter Kräfte gedient (nur höchst selten gegen rechts):

Die Notwendigkeit von Organisationsstrafnormen wird damit begründet, daß organisiertes strafbares Handeln im Vergleich zum individuellen erheblich gefährlicher sei.

Entsprechend waren im Visier des § 129 primär politische Vereinigungen. Diese Strafnorm spielte eine zentrale Rolle bei der Kommunistenverfolgung in den beiden ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik. Fast die gesamte – gewaltfreie – politische Betätigung von KommunistInnen und Gegnern der Re-

de Kronzeuge kann in einer separaten Hauptverhandlung seine Beschuldigungen ungestört ausbreiten – ohne dass die Anwältinnen und Anwälte der übrigen Beschuldigten die Möglichkeit zur Befragung erhalten. Die Bundesanwaltschaft und die Verteidigung von Tarek Mousli zogen derweil munter an einem Strang und warfen sich gegenseitig die Bälle zu – nur um für „ihren Mandanten“ bzw. „ihren Kronzeugen“ das Bestmögliche herauszuholen. Auch das Gericht zeigte sich an einer Wahrheitsfindung nicht interessiert. So wurden an Tarek Mousli während seiner Vernehmungen zum eigentlichen Tatgeschehen nur wenige kurze Nachfragen gerichtet.

Der zwielichtige Handel mit der Wahrheit hat sich zumindest für den Kronzeugen gelohnt: Bereits zur Prozessöffnung erklärte der Vorsitzende Richter, dass der Angeklagte trotz der schwerwiegenden Straftaten, derer er verurteilt werden solle, aufgrund seiner umfassenden Aussagebereitschaft mit einer bloßen Bewährungsstrafe davonkommen und das Gericht als freier Mann verlassen könne.

Die Hauptverhandlung gegen Tarek Mousli verkam so zu einer Scharade – zum Schaden für die rechtsstaatliche Demokratie.

Dr. Till Müller-Heidelberg (Humanistische Union); Redaktion Bürgerrechte und Polizei / CILIP; Prof. Wolf Dieter Narr (Komitee für Grundrechte und Demokratie); Prof. Fanny Michaela Reisin (Internationale Liga für Menschenrechte); Manfred Such, Thomas Wüppesahl (Bundesarbeitsgemeinschaft kritische Polizistinnen und Polizisten)

Der Autor

Dr. Rolf Gössner, Rechtsanwalt, Publizist und parlamentarischer Berater. Autor zahlreicher Bücher zu den Themen „Innere Sicherheit“, Bürgerrechte und Demokratie, u. a.:

„Das Anti-Terror-System – Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat“ (VSA-Hamburg 1991);

„Mythos Sicherheit – Der hilflose Schrei nach dem starken Staat“ (Hrsg., Nomos-Verlag, Baden-Baden 1995);

„Polizei im Zwielicht – Gerät der Apparat außer Kontrolle?“ (Campus-Verlag, Frankfurt/New York 1996; zusammen mit Oliver Neß);

„Erste Rechtshilfe – Rechts- und Verhaltenstips im Umgang mit Polizei, Justiz und Geheimdiensten“, (Verlag Die Werkstatt Göttingen 1999)

„Für die Freilassung von Matthias Borgmann

Am 18. April 2000 wurde der langjährige Leiter des Akademischen Auslandsamts (AAA) und Mitglied im Kuratorium der TU Berlin Matthias Borgmann verhaftet, seine Wohnung und sein Arbeitsplatz an der TUB durchsucht. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm vor, Mitglied einer terroristischen Vereinigung („Revolutionäre Zellen“) gewesen zu sein und u. a. an Anschlägen auf die Zentralstelle für Asylbewerber und auf die Siegestsäule beteiligt gewesen zu sein.

Er wird seit nunmehr einem halben Jahr in Untersuchungshaft festgehalten, obwohl sich die Verdächtigungen lediglich auf die Aussage eines sog. „Kronzeugen“ stützen. Beweise wurden in den sechs Monaten Ermittlungsarbeit von der Bundesanwaltschaft nicht vorgelegt.

Die Leitung der TUB reagierte auf die Verhaftung von Matthias Borgmann mit seiner Kündigung. Besonders schwer wiegt dies, da die Kündigung von der Bundesanwaltschaft als Argument für den Haftgrund der Fluchtgefahr gegen Matthias Borgmann verwendet wurde. In späteren Verhandlungen bot die Leitung der TUB die Rücknahme dieser Kündigung unter bestimmten Bedingungen an, über die Modalitäten konnte aber keine Einigung zwischen der TUB und Matthias Borgmann erzielt werden.

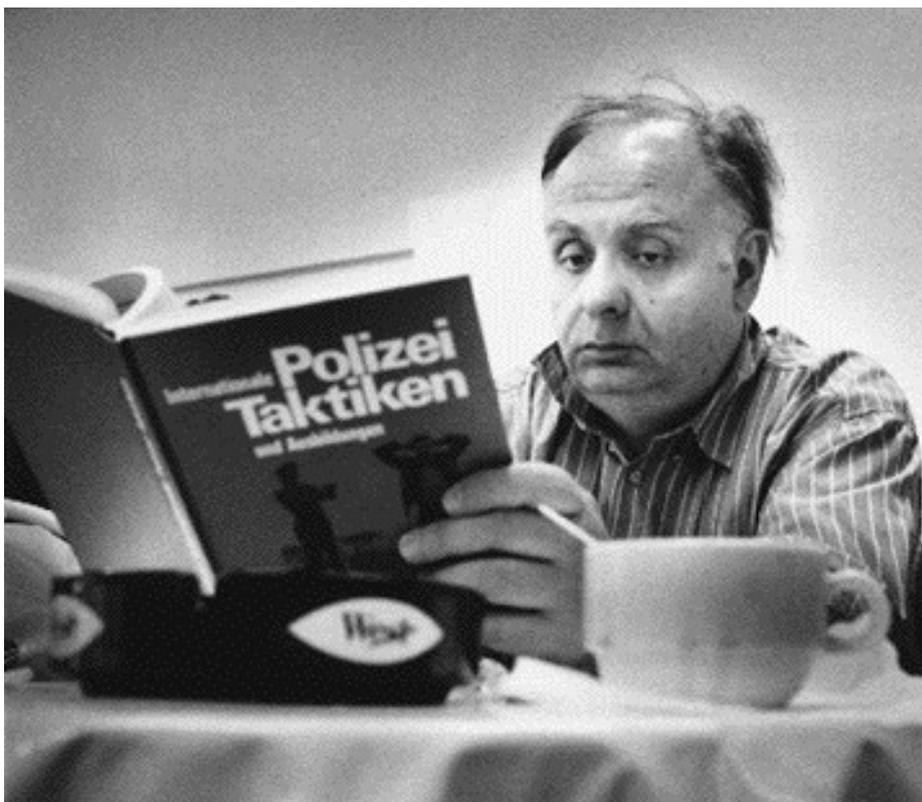
Am 24. Oktober d. J. verkündete das Arbeitsgericht, vor dem Matthias Borgmann klagte, dass die fristlose Kündigung durch die TU Berlin ungültig ist.

Damit ist ein weiterer Baustein, mit dem die derzeitige Inhaftierung von Matthias Borgmann begründet wird, weggebrochen. Dies sollte bei der seit 18.10.2000 stattfindenden Haftprüfung durch den Bundesgerichtshof gewürdigt und Matthias Borgmann freigelassen werden.

Durch unsere Unterschrift fordern wir als Angehörige der TUB die sofortige Haftentlassung von Matthias Borgmann!“

Erstunterzeichner / innen: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der TU Berlin; Beschäftigte der TU Berlin: Annette Albrecht, Klaus Bednarz, Ingrid Berens, Kathrin Buchholz, Monika de Nevè, Carmen Drescher, Jutta Gbur, Karin Hille, Gisela Hoffmann, Marion Klippel, Christine Kloth, Klaus Kolbe, Dr. Konrad Leitner, Brigitte Lengert, Prof. Dr. Manfred Liebel, Dr. Jörg Longmuß, René Marchand, Michaela Müller-Klang, Dr. Wolfgang Neef, Harald Nitsche, Roswitha Paul-Walz, Marie-Luise Richter, Susanne Rivas-Rodriguez, Knut Schirmeier, Prof. Dr. Udo Simon, Ulrike Strate-Schneider, Eva Stullich, Gerd Stumpf, Klaus Thiele, Nicole Urban, Prof. Dr.-Ing. Udo Wiesmann.

Dieser Aufruf wurde inzwischen von rund 300 Beschäftigten und Studierenden der TUB unterzeichnet.



militarisierung Westdeutschlands wurde u. a. mit dieser Norm kriminalisiert und bis auf wenige Reste unterbunden.

Plakate kleben: Ein terroristisches Delikt

In den 70er Jahren wurde dann – wie es hieß als „maßgeschneiderte Antwort“ auf den sog. Terrorismus – ergänzend zu § 129 der Straftatbestand des § 129 a StGB („Terroristische Vereinigung“) ins Strafgesetzbuch aufgenommen, der im Kern § 129 nachgebildet ist. Beide Normen sind Organisationsstrafatbestände – d. h. einem Beschuldigten muß die eigenhändige Begehung einer Straftat nicht mehr nachgewiesen werden, sondern seine bloße Zugehörigkeit zu einer inkriminierten Gruppe und deren Förderung reichen aus, um ihn für angeblich strafbare Handlungen dieser Gruppe haftbar zu machen. Damit handelt es sich um Kollektivtatbestände, die im bundesdeutschen Strafrecht eigentlich Fremdkörper sind. Breitenwirkung erzielt diese Art der Organisationskriminalisierung auch und gerade durch die Möglichkeit, nicht nur Mitglieder, sondern auch „Unterstützer“ und bloße „Werber“ für solche Vereinigungen strafrechtlich zu belangen.

Allein das Aufsprühen bestimmter Parolen, das Verteilen von Flugblättern oder Kleben von Plakaten kann so zum terroristischen Delikt werden

Immerhin betreffen knapp 85 Prozent der eingeleiteten Strafermittlungsverfahren nicht etwa die schwerwiegenderen Vorwürfe der Mitgliedschaft, sondern lediglich die minder schweren der Unterstützung oder des Werbens – und das sind in der Regel rein verbale „Taten“. Die Geschichte zeigt, daß mit § 129 a eine weitere Entwicklung des traditionellen Tatstrafrechts zum Gesinnungsstrafrecht verbunden ist.

Die wundersame Terroristenvermehrung: Sonderbefugnisse zur Ausforschung des politischen Umfelds

§ 129 a StGB wurde in den 80er Jahren noch erheblich verschärft und ausgedehnt – mit Zielrichtung auf die damals aktiven militanten Widerstandsszenen: Die Ermittlungsbehörden witterten innerhalb der politisch-sozialen Bewegungen gegen gefährliche Staats- und Industrie-Projekte eine neue und unberechenbare „terroristische Gefahr“. Über die festgefügteten Organisationen und ihre Mitglieder hinaus gerieten vermehrt die sog. Feierabendterroristen der lose strukturierten „Revolutionären Zellen“ (RZ) ins Staatsschutz-Visier, aber auch mehr oder weniger brave Bürgerinitiativen und Aktivisten. Tausende von Menschen und zahlreiche oppositionelle Initiativen der Anti-Atom-, Friedens- und Anti-Gentechnologie-Bewegung, aber auch der Häuserkampf- und Tierschützer-Bewegung, später die Antifa – sind in diese staatliche Anti-Terror-Maschinerie geraten.

Auf diese Weise kam es zu einer wunderbaren „Terroristen“-Vermehrung per Gesetz und Rechtsprechung.

**Einseitigkeit pur:
Mit zweierlei Maß gegen linken
und rechten „Terrorismus“**

Gegen rechte Gewalt und neonazistische Organisationen fand das Instrumentarium um den § 129 a StGB allerdings nur in geringem Maße Anwendung, obwohl doch bereits in den 80er Jahren insgesamt 36 Menschen durch rechtsorientierte Gewalt ums Leben kamen und gerade in den 90er Jahren das Problem wachsender rechter Gewalt, insbesondere gegen Fremde, enorm zugenommen hat.

Dennoch standen in den 80er Jahren insgesamt 3 300 sog. Linksterrorismus (LT)-Ermittlungsverfahren mit etwa 10 000 Betroffenen gerade mal 134 „Rechtsterrorismus“ (RT)-Ermittlungsverfahren mit knapp 400 Betroffenen gegenüber. Im Gegensatz zu den LT-Verfahren nach der Organisationsnorm § 129 a StGB nahmen die RT-Verfahren stetig ab und tendierten seit 1986 sogar gegen Null. Diese Nulltendenz ging einher mit einem deutlichen Aufwärtstrend terroristischer Gewaltaktivität von rechts.

Auch in den 90er Jahren gab es kaum § 129 a-Ermittlungsverfahren gegen rechts. In der Zeit von 1990 bis 1997 (acht Jahre) stehen gerade mal 24 RT-Ermittlungsverfahren (etwa drei pro Jahr) ca. 1 230 LT-Ermittlungsverfahren (etwa 155 pro Jahr) gegenüber.

**Das „Anti-Terror-Sonderrechtssystem“:
Von der Postkontrolle bis zum Speichern
intimer Personendaten ist alles erlaubt**

Zurück zu den sog. Linksterrorismusverfahren: Auffallend viele der eingeleiteten Verfahren blieben bereits im Ermittlungsstadium hängen, werden also mangels Substanz eingestellt. Das hat Gründe: Denn bei § 129 a-Ermittlungen scheint generell weniger entscheidend, was im Einzelfall – frei nach Spenden-

sammler Helmut Kohl – „hinten raus kommt“. Wichtig ist die Möglichkeit zu ausgedehnten Ermittlungen. Und die liefert § 129 a, der sich wie ein Schlüssel, ein Dietrich bedienen läßt, um in die anvisierten Szenen einbrechen zu können. § 129 a StGB ist als eine Schlüsselnorm konzipiert, um die herum ein regelrechtes „Anti-Terror“-Sonderrechtssystem entwickelt wurde. Ein entsprechender Anfangsverdacht eröffnet den Strafermittlungsbehörden, anders als andere Strafnormen, ein ganzes Arsenal spezieller Eingriffsbefugnisse. Zu diesen zählen – neben der Beschneidung der Verteidigungsrechte der Betroffenen vor Gericht sowie der Verhängung von isolierenden Haftbedingungen – insbesondere geheime, also nachrichtendienstliche polizeiliche Mittel und Methoden: Postkontrolle, Telefonabhöraktionen, langfristige Observationen, systematischer Einsatz von V-Leuten aus politisch verdächtigen Milieus, Einschleusung von verdeckten Ermittlern mit falscher Identität, Abschöpfung von Kronzeugen und seit 1998 auch der mit elektronischen Wanzen durchgeführte Große Lauschangriff in und aus Wohnungen; des weiteren Groß-Razzien, Kontrollstellen, Schleppnetz- und Rasterfahndung sowie die „polizeiliche Beobachtung“.

**Der Datenskanandal:
50 000 Menschen vom Staatschutz erfasst**

Dabei können auf elektronischem Wege auch Bewegungs- und Kontaktbilder ganzer Protestpotentiale sowie detaillierte Persönlichkeitsprofile entstehen: So etwa mit Hilfe der Staatsschutz-Datei APIS (Arbeitsdatei PIOS – Innere Sicherheit) im INPOL-System der Polizei. In diesen Dateien wurden in den 80er Jahren Tausende (fast 50 000) als Staatsfeinde bzw. Terroristen verdächtige Personen und mutmaßliche Kontaktpersonen mit unterschiedlichsten, höchst intimen Persönlichkeitsmerkmalen gespeichert. Ich habe die vertrauliche Erfassungsliste zur Personenbeschreibung – „Sicher aufbewahren! Weitergabe, Abdruck und Auswertung außerhalb des Bezieherkreises auch auszugswise nicht gestattet“ – erstmals in meinem Buch „Das Anti-Terror-System“ (Hamburg 1991) umfassend dokumentiert; sie umfaßt über 400 kombinierbare Persönlichkeitsmerkmale: u. a. aalglatt, arrogant, lässig, besondere Eß-, Trink-, Rauch- und Sex-Gewohnheiten, Schürzenjäger, vollbusig ...

**Soziogramme des Widerstands:
Kampf gegen die
„neue Unübersichtlichkeit“**

Zurück zu § 129 a: Diese Vorschrift ist also nicht lediglich Strafrechtsnorm, sondern in

Schreiben von Matthias an die ÖTV-Betriebsgruppe

28. Dezember 2000

*Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,*

gestern kam euer liebevoll zusammengestelltes Bücherpaket hier an. Die Bücher waren sogar in Weihnachtspapier eingepackt, so dass ich voller Spannung auspacken konnte. Habt vielen Dank, ich habe mich sehr gefreut. Bei einigen Titeln habe ich eine Idee vom Inhalt; so habe ich die Trotta-Verfilmung der Jahrestage gesehen (und fand sie nicht so schlecht wie die Fernsehkritik) und freue mich jetzt auf die Lektüre des Romans. Bei anderen Büchern werde ich mich völlig überraschen lassen. Und bei dem Kalender mit den täglichen Sprüchen hoffe ich, dass ich möglichst viele davon in Freiheit werde lesen können.

Insgesamt lese ich eher etwas weniger als in den ersten Monaten der U-Haft. Nicht dass das Fernsehprogramm besser geworden wäre. Es hängt mehr damit zusammen, dass die Aufnahmefähigkeit etwas nachgelassen hat. Und jetzt im Winter bei den schlechten Lichtverhältnissen kommt noch dazu, dass die möglichen Lesehaltungen (also im Sitzen oder Liegen) durch die Tischlampe vorgegeben werden. Da ermüdet man leicht ein wenig. Dazu kommt außerdem – so komisch das vielleicht aus meinem Mund klingt – auch ein „Zeitproblem“, da ich mich (allerdings ziemlich widerwillig) um meine Prozessvorbereitung kümmern muss. Die Bundesanwälte haben ja 120 Aktenordner voll Zeugs zusammengetragen, was ich mir zumindest mal angucken muss. Auch wenn das meiste unerheblicher Mist ist oder eben Bestand der gesammelten Lügen von Herrn Mousli. Was das Lesen allerdings nicht einfacher macht. Ihr könnt euch ja vorstellen, wie mir da manchmal die Galle hochkocht. [...]

Da freut es mich dann natürlich, wenn ich höre, dass so viele KollegInnen den Aufruf zu meiner Freilassung mit ihrer Unterschrift unterstützt haben. Ich weiss nicht, ob es das Kammergericht sehr beeindruckt. Aber mir hilft es, diese kalten Zeiten zu überstehen.

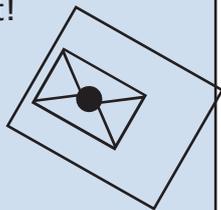
Euch allen ein gutes Neues Jahr

und ein baldiges Wiedersehen wünscht

Matthias

Matthias freut sich über Post!

Matthias Borgmann
c/o Kammergericht
1. Strafsenat
Elßholzstr. 30–33
10781 Berlin



Briefe und Postkarten sind ca. 4–6 Tage unterwegs.



Spenden

für die Prozesskosten an:

Christel Herkenrath
Kto.-Nr. 329 73 19 500
Berliner Bank
BLZ 100 200 00

oder

Martin Poell
Kto.-Nr. 2705-104
BLZ 100 100 10
Stichwort „Freilassung“

weit höherem Maße Ermittlungs- bzw. fun-
gibler Ausforschungsparagraph, der den Anti-Terror-Kampf zur Widerstandsbekämpfung mutieren läßt. Dies ist kein Zufallsprodukt der Strafrechtsentwicklung, sondern hat sicherheitspolitische Gründe: Zu ihnen gehört die Tatsache, daß die Formen des politischen und sozialen Widerstands in der Bundesrepublik im Laufe der Jahrzehnte bunter, vielfältiger geworden sind und damit auch unübersichtlicher.

Die „Störer“ waren nicht mehr klar zu definieren und auszumachen; sie und ihre „Sympathisanten“ reichten bis hinein ins gutbürgerliche Lager.

Diese neue politische Unübersichtlichkeit brachte Polizei und Sicherheitspolitiker fast um den Verstand, was sie jedoch rasch mit erweiterten präventiven Polizeibefugnissen zu kompensieren versuchten.

Sie bedienten sich des § 129 a-Sonderrechtssystems, das gerade hierfür entwickelt wurde. Dabei geht es in erster Linie um das Knacken von Kommunikationsstrukturen und um die Erstellung von „Soziogrammen des Widerstands“ sowie um die Schaffung operativer Zugänge mit Hilfe geheimpolizeilicher Mittel und Methoden.

Kronzeugen-Regelung: Handelsgeschäfte mit der Wahrheit

Zu den Sonderrechten, die § 129 a auszulösen vermag, gehörte bis Ende 1999 die Kronzeugen-Regelung, die ja auch in dem anliegenden RZ-Verfahren angewendet wird. Der sog. Kronzeuge, der postmonarchistisch eigentlich Staatszeuge heißen müßte, ist das Gegenteil eines klassischen Zeugen: Selbst tief in Schuld verstrickt, kauft er sich durch den Verrat ehemaliger Genossen vom Staat frei, der seinerseits bei der Terrorismusbekämpfung unter besonderem Erfolgszwang steht. Gewöhnlich wird der Handel in der Untersuchungshaft angebahnt – also in einer bedrückenden psychischen Situation,

Wird der gekürte Kronzeuge – etwa aus „Sicherheitsgründen“ oder wegen angeblicher „Unerreichbarkeit“ – dem Gericht und der Verteidigung auch noch vorenthalten, seine Aussagen lediglich durch Vernehmungsprotokoll oder per „Zeugen vom Hörensagen“ in die Hauptverhandlung eingeführt, dann ist es den Angeklagten und ihrer Verteidigung praktisch unmöglich, seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

Gerade der Mangel an Glaubwürdigkeit entwertet von vornherein die Aussagen eines solchen „gekauften Zeugen“ für ein rechtsstaatlich-faires Verfahren. Wer Belohnung durch Straffreiheit oder Strafmilderung zu erwarten hat, wer existentiell daran interessiert ist, daß ihn die Sicherheitsorgane schützen und unterstützen, wer dermaßen von staatlichen Instanzen abhängig wird, gerät unter ungeheuren Druck und sagt leicht mehr, als er weiß.

Wo der Verrat um des persönlichen Vorteils willen gefordert wird, da sind falsche Bezeichnungen geradezu vorprogrammiert. Der Warencharakter solcher Aussagen liegt in der Natur der Kronzeugenschaft. Der Beweiswert

eines solchen Staatszeugen sinkt letztlich gegen Null, desgleichen die Überzeugungskraft eines darauf gestützten Urteils. Obwohl die Kronzeugenregelung für Terrorismusverfahren Ende letzten Jahres ausgelaufen ist, sucht man vergebens nach einem Folgegesetz, wonach solche Verfahren nun wegen Mangels an Fairness und Rechtsstaatlichkeit wieder aufgerollt würden. Eine unabhängige Untersuchung jener Verfahren, in denen Kronzeugen eine maßgebliche Rolle spielten, ist nicht vorgesehen. Es wird keine Rehabilitierung möglicher Kronzeugen-Opfer geben.

Zusätzliche Sondervorschriften: Hochsicherheitstrakte, strenge Einzelhaft und Isolation nach Sonderhaftstatuten

Im Zuge der sog. Antiterrorgesetzgebung der Jahre 1976 / 77 kreierte der Gesetzgeber für „Terrorismus-Verdächtige“ in einer zusätzlichen Sondervorschrift (§§ 112 Abs. 3, 112 a StPO) die Möglichkeit, unter erleichterten Voraussetzungen – nämlich ohne Feststellung eines Haftgrundes – U-Haft anzuordnen, wenn der / die Beschuldigte einer Straftat nach § 129 a StGB (Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer bzw. Werbung für eine „terroristische Vereinigung“) dringend verdächtig ist. Darüber hinaus wurden / werden solche Tatverdächtige in aller Regel isolierenden Sonderhaftbedingungen ausgeliefert und weitgehenden Einschränkungen ihrer Verteidigungsrechte unterworfen, die z. T. verheerende Folgen für die Betroffenen hatten / haben.

Zu den Sonderbedingungen gehören u. a.:

- Trennscheibe für Besprechungen zwischen Verteidigern und Untersuchungsgefangenen (§ 148 Abs. 2 StPO)
- Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Inhaftierten und Verteidigern (§§ 148 Abs. 2, 148 a StPO).
- Tote Trakte, Hochsicherheitstrakte, Isolationshaftbedingungen nach Sonderhaftstatuten des Generalbundesanwalts bzw. der Ermittlungsrichter des BGH
- Vollständige Isolierung (Kontaktsperre) ausgewählter Gefangener von der Außenwelt und innerhalb der Anstalt auf Anordnung einer Landes- oder der Bundesregierung (nach §§ 31 bis 38 EGGVG-Kontaktsperregesetz) unter bestimmten Voraussetzungen.

Nach den Sonderhaftstatuten des Generalbundesanwalts bzw. der Ermittlungsrichter des BGH werden die Betroffenen in strenger Einzelhaft und -isolation gehalten. Teilnahme an Veranstaltungen der Justizvollzugsanstalt und am Gottesdienst sind ausgeschlossen; Kontakte zu anderen Gefangenen sind streng un-

" ÜBER DEN SYMPATHISANTENSUMPF "





Instrument im Kampf gegen den Rechtsextremismus

Neues Kronzeugengesetz spaltet die Koalition

Von Heribert Prantl

SPD will die im Jahr 1999 abgeschaffte Regelung in veränderter Form neu auflegen, die Grünen lehnen sie ab

München – Ein Schwerverbrecher, der als Kronzeuge aussagt, soll künftig mit fünf Jahren Gefängnis statt mit lebenslanger Haft davonkommen: So sieht es die neue Kronzeugenregelung vor, die soeben im Bundesjustizministerium ausgearbeitet worden ist. In der alten Kronzeugenregelung, die von der rot-grünen Koalition Ende 1999 abgeschafft wurde, waren als Mindeststrafe für Mörder noch weniger, nämlich nur drei Jahre vorgesehen gewesen. Bei sonstigen Straftätern soll das Gericht die Strafe künftig nach seinem eigenen Ermessen ändern können. Völlige Straffreiheit ist in der geplanten neuen Kronzeugenregelung im Gegensatz zur alten nicht mehr vorgesehen. Auch sonst unterscheidet sich die neue Kronzeugenregelung von der alten: Sie verzichtet zum Beispiel ganz auf die Benennung bestimmter Straftaten, bei denen sie Anwendung finden soll. Auf diese Weise soll der Kronzeugenregelung, so heißt es in der Gesetzesbegründung, ein „breiter Anwendungsspielraum“ eröffnet werden.

Die Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung, wie sie die CDU/CSU fordert, ist in

der Koalition umstritten: Der rot-grüne Koalitionsvertrag sah die Abschaffung der Kronzeugenregelung vor; dies ist ausgeführt worden. Die Länderjustizminister plädierten im vergangenen Jahr für eine Neuauflage. Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) unterstützt diese Forderung zur Bekämpfung des gewalttätigen Rechtsextremismus. Bei den Grünen stößt sie aber auf Ablehnung. Noch-Parteichefin Renate Künast, von Beruf Rechtsanwältin, hat sich negativ geäußert. Auch Volker Beck, rechtspolitischer Sprecher der Grünen, lehnte im Gespräch mit der Süddeutschen Zeitung „auch eine veränderte Neuauflage“ der Kronzeugenregelung ab und sprach von einer einhelligen Haltung seiner Fraktion. Man können sich allenfalls „mehr Flexibilität“ bei den allgemeinen Strafzumessungserwägungen vorstellen. Über den Gesetzestext, der nun in dem von Herta Däubler-Gmelin (SPD) geführten Bundesjustizministerium ausgearbeitet worden ist, wird deshalb heftig gestritten werden. Der Gesetzesentwurf liegt der SZ vor.

Die neue Vorschrift „Strafzumessung bei Kronzeugen“ soll in Paragraph 46 b Strafgesetzbuch stehen und lautet wie folgt: „Hat der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten zeitigen Freiheitsstra-

tersagt; es erfolgt täglich Durchsuchung der Zellen und der darin befindlichen Sachen sowie unauffällige Beobachtung der Beschuldigten bei Tag und bei Nacht; Besuch ist nur unter Aufsicht (meist behindert durch Trennscheiben) und nach vorheriger und nachheriger Durchsuchung z. T. bei völliger Entkleidung und Umkleidung erlaubt; des weiteren wird Post grundsätzlich überprüft und zensiert.

Diese und noch weitergehende Sonderbedingungen führ(t)en einzeln und besonders in ihrem Zusammenwirken zu einer weitgehenden Beschränkung, streckenweise Zerschlagung der Verteidigung sowie zu einer Entrechtung und schwerwiegenden physischen und psychischen Beeinträchtigung der betroffenen Beschuldigten. Sie verstoßen gegen Normen des internationalen Menschenrechtsschutzes. ■

Auszüge aus dem Vortrag auf der Veranstaltung des AStA der TU Berlin am 6. Juli 2000



fe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, sein Wissen über Tatsachen offenbart, deren Kenntnis geeignet ist, 1.) die Begehung einer solchen Tat zu verhindern, 2.) die Aufklärung einer solchen Tat, falls er daran beteiligt war, über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus, zu fördern oder 3.) zur Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen, so kann das Gericht auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren erkennen“.

„Zur Aufklärung geeignet“

Es muss also, um die Kronzeugenregelung des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen, kein Aufklärungserfolg schon feststehen (wie dies im Betäubungsmittelrecht der Fall ist), es soll vielmehr ausreichen, dass die Angaben des Täters zur weiteren Aufklärung „geeignet“ erscheinen. Die Taten, zu denen der Kronzeuge Angaben macht, müssen nicht aus demselben Kriminalitätsbereich stammen, wie die Tat, wegen der der Kronzeuge verfolgt wird. Strafmilderungen für Kronzeugen sollen nach dem neuen Recht ausgeschlossen sein, wenn der Täter sein Wissen erst spät offenbart, nämlich nach Eröffnung des Hauptverfahrens. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Verfahren platzt oder sich verzögert, weil erst noch der Wahrheitsgehalt der Kronzeugenaussage überprüft werden muss.

Die Frage, wie ein Gericht reagieren soll, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Kronzeugen falsch waren, wird im geplanten Gesetz nicht beantwortet. In der Rechtswissenschaft war erwogen worden, für diesen Fall des Erschleichens der Kronzeugenvergünstigung durch falsche Angaben eine Wiederaufnahme des Verfahrens (zum Zweck härterer Bestrafung) vorzusehen. Der Gesetzentwurf lehnt dies aber ab, weil sonst „unüberschbare Mehrbelastungen“ auf die Justiz zukämen. Das neue Gesetz will, so seine Begründung, den Forderungen der Praxis entsprechen. Zitiert wird eine Studie von Uwe Mühlhoff und Stefanie Mehrens („Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis“), in dem die Ansicht wiedergegeben wird, „dass die typischerweise abgeschotteten Strukturen der organisierten Kriminalität einer wirksamen Strafverfolgung nur dann zugänglich seien, wenn Täter mittels des Anreizes einer deutlichen Strafmilderung aus diesen Strukturen herausgelöst und als Kronzeugen gewonnen werden“. Im Bereich der Drogendelikte, wo es in Paragraph 31 des Betäubungsmittelgesetzes seit 1981 eine spezielle Kronzeugenregelung gibt, wurde sie in den vergangenen zwanzig Jahren etwa 6 000 Mal angewendet. ■

aus: Süddeutsche Zeitung, Samstag, 13. Januar 2001

Fristlose Kündigung durch die TU-Leitung vom Arbeitsgericht aufgehoben

... und raus bist du – nicht!

Wenige Tage nach der Festnahme von Matthias im April 2000 wurde sein Arbeitsplatz durchsucht und sein Rechner beschlagnahmt. Der Präsident der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) gab hierfür seine Einwilligung, obwohl auf der Festplatte Hunderte von Personendaten ausländischer Studierender gespeichert waren. Dann wurde innerhalb sehr kurzer Zeit eine fristlose Kündigung ausgesprochen. Mit einer Begründung, die gleichlautend mit Teilen des Haftbefehls ist.

Seitdem wird darüber gestritten, ob eine solche Maßnahme wirklich sein mußte oder ob der Präsident eine andere Wahl gehabt hätte.

Aktuelle Informationen, Hintergründe, Meinungen und mehr ...

Ständig aktualisiert unter www.freilassung.de

Matthias hat seit über 15 Jahren als wissenschaftlicher Angestellter für die Technische Universität gearbeitet, erst im Bereich Studienberatung, dann im Akademischen Auslandsamt (AAA). Zuletzt als Leiter des AAA. Seine Arbeit war anerkannt. Es gab keine Gelegenheit, ihn zu den Vorwürfen zu hören. Der Präsident hat also offenbar der Staatsan-

walterschaft, die sich auf einen „Kronzeugen“ stützte, mehr geglaubt als einem langjährigen, bewährten Mitarbeiter. Zeigt diese Form von Obrigkeitstreue wirklich die vom Präsidenten sonst geforderte Exzellenz oder auch nur Kritikfähigkeit und Zivilcourage? War diese sofortige Entlassung wirklich unvermeidbar? Öffentliche Äußerungen des Präsidenten gibt es dazu nicht. Zumindest hat er den Grundsatz, dass keine Vorverurteilungen ausgesprochen werden sollten, verletzt und dazu beigetragen, dass sein langjähriger Mitarbeiter immer noch in der Untersuchungshaft sitzt. Von Fürsorgepflicht, die von Arbeitgebern gefordert ist, keine Spur. Viele Kolleginnen und Kollegen haben sich verwundert die Augen gerieben, als sie erfuhren, dass solche Verfahren in unserem Rechtsstaat zulässig sind; dass auch der Personalrat zwar der Kündigung nicht zugestimmt, ihr aber auch nicht widersprochen hat. Wurde er unter Druck gesetzt? Hat er versucht, zugunsten von Matthias mit dem Präsidenten zu verhandeln? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wegen der Schweigepflicht wissen wir darüber nichts.

Was haben Präsident und Personalrat zu beantworten?

Seit Mitte April 2000 sitzt Matthias Borgmann in Untersuchungshaft. Die bisherigen Haftprüfungsanträge wurden u. a. mit der Begründung abgelehnt, es bestehe keine Bindung an einen Arbeitsplatz mehr, so dass sich daraus eine Fluchtgefahr ableite. Auch hier

hat sich also die Entlassung für Matthias negativ ausgewirkt.

Seine Klage gegen die Entlassung durch die TU Berlin vor dem Arbeitsgericht – die ÖTV hat den Rechtsschutz übernommen – ist in erster Instanz im Herbst letzten Jahres zu seinen Gunsten entschieden worden.

Inzwischen hat aber die TU Widerspruch gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt, so dass davon auszugehen ist, dass der Präsident an seiner Entscheidung vom April letzten Jahres festhält und eine Kündigung durchsetzen will.

Wir hoffen, dass die nächste Instanz im Arbeitsgerichtsprozess ihm zeigt, dass sich seine Pflichten nicht in der Kündigung erschöpft haben. ■



Über den Tellerrand hinaus

Veranstaltung des Berliner Bündnis für Freilassung

Internationale Prozeßbeobachter / innen
berichten von den ersten beiden Prozesstagen

Unter anderem mit

- Francis Webber (Campaign against Rassism and Fascism / CARF, London);
- Sean McGuffin (Anwalt und Schriftsteller, Derry, Nordirland)

Ort : Technische Universität Berlin,
Mathematikgebäude,
Straße des 17. Juni 136,
Raum MA 141

Zeit : Freitag, 23. März 2001, 19.00 Uhr

Öffentlichkeit herstellen

Prozeßbesuch erwünscht!

Der Prozess gegen Matthias Borgmann sowie drei weitere Beschuldigte beginnt am 22. und 23. März 2001. Verhandelt wird jede Woche donnerstags und freitags. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Prozess sehr lange dauert – eventuell wird es erst im nächsten Jahr zur Urteilsverkündung kommen.



Die Verhandlungen sind öffentlich. Es ist im Sinne der Angeklagten, wenn diese Öffentlichkeit wahrgenommen und der Prozess von Beschäftigten und Studierenden der TU Berlin kritisch beobachtet wird. Außerdem freut sich Matthias bestimmt darüber bekannte Gesichter wieder zu sehen. Frühzeitiges Erscheinen sichert einen Platz im Zuschauersaal. (Zum Prozessauftritt wird's sicher sehr voll).



Prozess gegen Matthias Borgmann und weitere Beschuldigte

ab 22.03.2001

jeweils donnerstags und freitags, 9 Uhr
Landgericht Berlin, Saal 500
Turmstraße 91, Berlin-Moabit

Der Personalausweis muß mitgebracht werden!

Informationen zum Fortgang des Prozesses und Terminaktualisierung:

www.freilassung.de



Bisher anberaumte Termine:

22. / 23.3., 29. / 30.3., 5. / 6.4., 12.4., 20.4.,
27.4., 3. / 4.5., 10. / 11.5., 18.5., 31.5.2001



Impressum

Verantwortlich:

Katja Jana,
Allgemeiner StudentInnenausschuss
(AStA) der TU Berlin
Marchstr. 6, 10587 Berlin
Tel.: 314 - 25 683,
Fax: 312 13 98

Druck:
Druckerei des AStA der TU Berlin

Auflage:
2000 Exemplare

Im Übrigen: Das alte TU-intern-Layout ist viel schöner als das neue!

Prozeßbeobachtung:



Wir möchten mit einigen KollegInnen eine Prozessbeobachtung organisieren. Wer sich daran beteiligen oder sich über das Gehörte austauschen will, melde sich bitte beim



Bürodienst des AStA der TU Berlin (in der vorlesungsfreien Zeit dienstags und donnerstags, 11–14 Uhr, Tel.: 314 - 25 683) und hinterlasse Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

